

BAB A92
München – Deggendorf

Im Bauabschnitt 1
AD Flughafen – Freising Ost

Fahrtrichtung Deggendorf

Betr. km 20,792 bis 27,812
(Bau-km -0+383 bis 6+637)

Verbreiterung der Fahrbahn
Schutz- und Leiteinrichtungen

Baubeschreibung

Stand: 18.05.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1	Auszuführende Leistungen.....	6
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	7
1.3	Gleichzeitig laufende Maßnahmen	7
1.4	Mindestanforderungen an Nebenangebote	7
2.	Angaben zur Baustelle	8
2.1	Lage der Baustelle	8
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	8
2.3	Zugänge, Zufahrten.....	8
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	9
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	10
2.6	Gewässer	10
2.7	Baugrundverhältnisse.....	10
2.8	Seitenentnahmen	11
2.9	Schutz-Bereiche und –Objekte.....	11
2.10	Anlagen im Baugelände	13
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	14
3.	Angaben zur Ausführung.....	15
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	15
3.2	Bauablauf	18
3.3	Wasserhaltung	22
3.4	Baubeihelfe	23
3.5	Abfälle	23
3.6	Winterbau	23
3.7	Beweissicherung	23
3.8	Sicherungsmaßnahmen	24
3.9	Brückenbau	24
3.10	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	24
3.11	Prüfungen.....	25
4.	Ausführungsunterlagen	26
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	26
4.2	Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungs-unterlagen.....	26
5.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	27
6.	Sonstige Hinweise	27
6.1	Anfragen zur Ausschreibung	27

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Das vorliegende Bauvorhaben umfasst den Abbau und die Wiederherstellung/ den Neubau von Schutz- und Leiteinrichtungen, der im Zuge der Verbreiterung der Richtungsfahrbahn München - Deggendorf als Vorarbeit für die Erneuerung der A92 zwischen AD Flughafen München bis AS Freising-Ost in diesem Bereich, notwendig werden.

Die Verbreiterung findet zwischen Betr. km 21,396 (Bau-km 0+224) und Betr. km 27,671 (Bau-km 6+496) von einer Bestandsfahrbahnbreite von 11,00 m (im RQ 29) auf 12,00 m für die Einrichtung einer 4+0 Verkehrsführung nach RSA, Regelplan D II. Der Abbau und die Erneuerung der Schutz- und Leiteinrichtungen orientiert sich dabei an den Bereichen der Verbreiterungsmaßnahmen, in denen auch Schutz- und Leiteinrichtungen vorhanden sind. Zudem werden einige Bereiche mit zusätzlicher Schutzeinrichtung ausgestattet. Die einzelnen Abschnitte in denen Schutzeinrichtungen abgebaut und neugebaut werden, können den Plänen, sowie der Auflistung in Kapitel 3.2 entnommen werden. Zusammengefasst befinden sich diese genannten Abschnitte zwischen Betr. km 21,692 (Bau-km 0+517) und Betr. km 27,580 (Bau-km 6+405). Der Abbau erfolgt als erster Schritt aller Bautätigkeiten der Phase 1 und 2. Der Neubau ist der Abschluss dieser Bauphasen.

Die Verbreiterungen erfolgt aufgrund der Hindernisse im Mittelstreifen als auch im Bankettbereich (wie Schilderbrückenfundamente, Brückenwiderlager etc.) abwechselnd sowohl nach innen als auch nach außen.

Daher ist mit wechselnden Arbeitsstellen zu rechnen und diese mit in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Folgende Arbeiten sind nicht Gegenstand dieser Ausschreibung und werden parallel zu den Leistungen des AN durch andere Unternehmen im Auftrag der Autobahn GmbH, Niederlassung Südbayern erbracht:

- Erd- und Deckenbau der Verbreiterungsmaßnahme
- Verkehrssicherung inkl. Beschilderung, transportable Schutzeinrichtungen und Gelbmarkierung.
- Kampfmittelerkundung, -begleitung und -räumung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutz Koordination (SiGeKo)

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung ist unter der vorzunehmenden Fahrbahneinschränkung der Baustellen mit erheblichen Stauereignissen und auch Unfällen auf der A 92 zu rechnen.

Um die Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der A92 zu verringern, muss die Baumaßnahme in einer möglichst kurzen Bauzeit durchgeführt werden.

Es ist von erhöhtem Koordinierungsaufwand bei der vorliegenden Baumaßnahme und der anspruchsvollen Durchführung der Arbeiten auszugehen. Die Koordinierungsarbeiten umfassen alle Gewerke, sowie die Verkehrssicherung, Schutzplankenarbeiten, Kampfmittelräumung.

Alle Koordinierungsarbeiten sind schriftlich mit der Bauleitung des AG's abzustimmen. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Bauleitung des AG's dürfen keine Arbeiten im Bereich des Baufeldes durchgeführt werden. Hierzu ist seitens des AN ein Betretungsrecht (auch für Nachunternehmern) beim AG einzuholen. Entsprechende Unterlagen sind dem AG unaufgefordert vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass das Anbringen von Werbeträgern in jedweder Form an Brücken und Brückenteilen oder auch an Baubehelfen, Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune) und anderen festen oder mobilen Gegenständen an oder neben der Autobahn bzw. den Baustellenumfahrungen im gesamten Streckenabschnitt während der Bauzeit untersagt ist!

Schutz- und Leiteinrichtungen im Zuge der „Verbreiterungsmaßnahme“

Da die „Verbreiterungsmaßnahme“ aus Vergabeeinheit VE01 (Erd- und Deckenbau – gesonderte Ausschreibung und Auftragnehmer) bauphasenweise ausgeführt wird, ist auch der Abbau, sowie die Erneuerung der Schutz- und Leiteinrichtungen bauphasenweise auszuführen. Diese teilen sich wie folgt auf:

- | | |
|--|----------------|
| ➤ Einfahrt AS Freising-Mitte, Fahrtrichtung München | Phase 0 |
| ➤ außen | Phase 1 |
| ➤ innen | Phase 2 |
| ➤ Deckenerneuerung (Einfahrten, Ausfahrten, Standstreifen) | Phasen 0 bis 2 |

Erforderlich / sind bedingt durch:

- Fahrbanverbreiterung auf Bauwerken,
- an Schilderbrücken,
- an der AS Freising Mitte (beide Richtungsfahrbahnen)

Übersicht zu den Phasen:

Bestand	
Phase 0 AS Freising-Mitte - Verbreiterung der Einfahrt für 3+1-Verkehrsführung um 3,00 m auf 15,25 m mit einer Länge von 100 m Fahrtrichtung München	
Phase 1 - Verkehrsführung 3+1 Ausbau der provisorischen Schutzeinrichtungen Richtungsfahrbahn Deggendorf & München - Umverlegung eines Fahrbahntrahls auf die Richtungsfahrbahn München - Verkehrsumlegung nach innen Richtungsfahrbahn Deggendorf - Verbreiterung der Einfahrt AS Freising-Mitte um 3,00 m auf 15,25 m auf einer Länge von 100 m Fahrtrichtung Deggendorf - provisorische Verbreiterung am äußeren Fahrbahnrand um 0,5 bis 1,0 m mit Endbau für Endzustand + Rückschnitt / Rückbau der äußeren BW-Kappe Richtungsfahrbahn Deggendorf	
Phase 2 - Verkehrsumlegung nach außen Richtungsfahrbahn Deggendorf & München - Anpassen der provisorischen Schutzeinrichtung Richtungsfahrbahn Deggendorf - provisorische Verbreiterung am inneren Fahrbahnrand und Versetzen der Straßeneinfälle wo erforderlich, Fahrtrichtung Deggendorf - Rückschnitt / Rückbau der BW-Kappe am Mittelstreifen Richtung Deggendorf	
Endzustand Vorwegmaßnahme Umlegung Verkehr auf beide Richtungsfahrbahnen	

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Schutz und Leiteinrichtungen:

Die Ausschreibung umfasst alle Arbeiten für die im Zuge der Verbreiterung der Fahrbahn in Richtung Deggendorf im Mittelstreifen bzw. nach außen, notwendigen Maßnahmen (Abbau und Erneuerung bzw. Neubau) der Schutz- und Leiteinrichtungen, wobei dazu auch Maßnahmen im Mittelstreifen zählen.

Es sind insbesondere folgende Leistungen durch den AN auszuführen:

- Baustelleneinrichtung und –räumung
- Abbau der Schutzeinrichtungen im Mittelstreifen und außen
- Abbau der Leiteinrichtungen/Leitpfosten
- Wiederherstellung der Schutzeinrichtungen im Mittelstreifen und außen
- Neubau weitere Abschnitte von Schutzeinrichtungen
- Wiederherstellung der Leiteinrichtungen/Leitpfosten

Alle Erschwernisse aufgrund der beengten Arbeitsverhältnisse sind in die vorhandenen Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht zusätzlich vergütet.

1.1.2 Landschaftsbau:

Die Maßnahmen des Landschaftsbaus umfassen lediglich die Begrünung der Böschungsflächen, sowie der Mieten im Bereich des Parkplatzes Isarau.

1.1.3 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung:

Es sind die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) zu beachten. Die allgemeinen Anforderungen sind in den RAB 01, RAB 10 und RAB 33 aufgeführt.

Vorankündigung

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan wird vom AG erstellt, sowie die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gestellt.

Es ist die RAB 31 zu beachten. (*u. U. Angabe von Art und Umfang*)

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Die Holzung von Bäumen und Sträuchern an den Verbreiterungsbereichen wurde vorab durch den Betrieb der Autobahn GmbH durchgeführt.

Notrufsäulen

– entfällt-

1.3 Gleichzeitig laufende Maßnahmen

Die Bauabläufe sind mit den ausführenden Unternehmen der Vergabeeinheiten VE 01 „Verbreiterung“ und VE 02 „Verkehrssicherung“ abzustimmen. Diese führen ihre Maßnahmen gleichzeitig oder vor- und nachlaufend zu den Maßnahmen dieser Vergabeeinheiten aus, wobei es auch während den Ausführungen kontinuierlich zu Kontroll-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Verkehrssicherung kommen kann. Diese sind in der VE 02 gesondert ausgeschrieben.

Das staatliche Bauamt Freising plant eine Erneuerung der Fahrbahn der St 2350 zwischen Mintraching und Acherling ab 08.06.2026 bis 17.07.2026 mit Verlegungen der Bedarfsumleitungen im Bereich AD Flughafen München und AS Freising-Mitte, so dass an den Anschlussstellen zeitweise mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Ebenso finden ab Anfang August Straßenbauarbeiten am Knotenpunkt B 301 und Freisinger Allee statt, wodurch die B 301 in diesem Bereich zeitweise nicht durchgängig befahrbar ist.

1.4 Mindestanforderungen an Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Im Planungsabschnitt liegt zunächst das Autobahndreieck Flughafen München-Franz Josef Strauß (im Folgenden mit AD Flughafen München beschrieben), an das im weiteren östlichen Verlauf Richtung Osten/Flughafen die Staatsstraße St 2584 anschließt. Im weiteren Verlauf der A 92 Richtung Deggendorf befindet sich zum einen die Anschlussstelle Freising-Mitte, an die Richtung Süden die Bundesstraße B 301 nach München sowie nördlich die Kreisstraße FS 44 anschließen. Zum anderen ist die Anschlussstelle AS Freising-Ost betroffen, an die Richtung Norden die B 301 nach Marzling und zur A 93 sowie Richtung Süden die St 2084 angebunden sind.

Die Baustelle befindet sich auf der Richtungsfahrbahn Deggendorf der A 92 zwischen dem AD Flughafen München und der Anschlussstelle AS Freising-Ost im Landkreis Freising.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist sowohl über

- die Bundesautobahn A 92
- der AS Freising Mitte
- der AS Freising Ost

zu erreichen.

Die Leistungen sind grundsätzlich vom bestehenden Dammkörper der Autobahn auszuführen. Auf der Richtungsfahrbahn Deggendorf führt ein Fahrstreifen Richtung Deggendorf. Der restliche Straßenquerschnitt bis zum Wildschutzzaun dient als Arbeitsraum, zur Herstellung der Verbreiterung.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrten zur Baustelle sind ausschließlich über die vorgesehenen ausgewiesenen Baustellenzufahrten in der Verkehrsführung anzufahren.

Die öffentlichen Verkehrsflächen der Verkehrsführung im Bereich der Baustelle und deren Baustellenzufahrten sind laufend sauber zu halten, so dass keine Gefahr z. B. durch Steinschlag auf den öffentlichen Verkehr ausgeht. Der Aufwand/ Nebenleistung hierzu ist in die entsprechende Position des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Die Herstellung und Beseitigung der Baustellenwege, welche ausschließlich dem Baustellenverkehr dienen, ist in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Die Baustellenzufahrten werden durch den Verkehrssicherer eingerichtet.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlüsse für Wasser, Abwasser, Strom usw. werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Über das Baugelände bzw. über die der Autobahn A 92 zugeordneten Grundstücksgrenzen hinaus, stellt der AG keine Lager- und Arbeitsplätze für Baustelleneinrichtung zur Verfügung. Auf seinen Flächen stellt der AG dem AN Flächen an der

- Betriebsumfahrung BW 19/1,
- auf dem Parkplatz Isarau,
- Baulagerfläche Landshut West

vorbereitet als Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie als Lager- und Brecherflächen zur Verfügung.

Soweit zusätzliche Flächen für Baustelleneinrichtung und Materiallagerung erforderlich werden, hat sie der AN auf eigene Kosten selbst zu beschaffen und zu entschädigen.

Der ursprüngliche Zustand der Lager- und Arbeitsplätze ist nach Fertigstellung der Arbeiten wiederherzustellen.

2.6 Gewässer

Während des Baubetriebs sind die geltenden Bestimmungen (z.B. RiStWag, WHG, BImSchG) für den Umgang mit boden- und grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Während der Bauzeit ist der AN für die schadlose Ableitung des auf der Baustelle anfallenden Oberflächenwassers verantwortlich. Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern, dass Verschmutzungen des Oberflächenwassers vermieden werden.

Weitere Angaben, Auflagen und Forderungen sind in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) festgelegt.

2.7 Baugrundverhältnisse

2.7.1 Geologische Verhältnisse

Die geologischen Verhältnisse sind im Bericht von „Baugeologisches Büro Bauer“ vom Juli 2021 beschrieben. Der Eingriff durch die Baumaßnahme berührt Schichten von

- Straßenoberbau,
- Unterbau/Untergrund,
- Damm und
- Dammaufstandsfläche

und sind für die Bauausführung von Relevanz.

2.7.2 Straßenbefestigungen

Es ist von folgender bestehender Oberbaustärke im Mittel auszugehen:

- 22 cm Betondecke
- 15 cm hydraulisch gebundene Tragschicht
- mind. 33 cm Frostschutzschicht

Für bereits vorhandene Verbreiterungen im Asphaltoberbau sind Schichtenaufbau und Schichtdicken teilweise bekannt. Gemäß Gutachten Baustoffprüfung ist an der AS Freising Mitte ein Asphalt Bohrkern vorhanden. Der Schichtenaufbau von

ca. 2 cm DSH-VS, Dünne Schichten im Heißeinbau

ca. 10 cm AC 16 BS SG, Asphaltbinderschicht

ca. 8 cm AC 22 TN, Asphalttragschicht

ist als Annahme zu verwenden.

2.8 Seitenentnahmen

Eine Seitenentnahme von Boden ist nicht vorgesehen.

2.9 Schutz-Bereiche und –Objekte

2.9.1 Natur- und Landschaftsschutz

Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass der Eingriff in den Natur-haushalt sowie in das Landschaftsbild auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

Baustelleneinrichtungen, Treibstofflager, Gelegenheit zum Auftanken, Reparatur- und Waschplätze, Aborte usw. sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der Baustelle so anzulegen, dass keine Verunreinigungen der Umwelt eintreten können.

Für die aus den Gesetzen zum Natur- und Umweltschutz erwachsenden Erschwernisse und Risiken wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

2.9.2 Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

Staub

Die Staubentwicklung im Baustellenbereich ist zu unterbinden bzw. durch geeignete Maßnahmen, z.B. ständiges Einhalten einer ausreichenden Oberflächenfeuchte, auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Kosten sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Lärm

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Vorgaben und Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten. Die Kosten sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

2.9.3 Gewässer, Wasserschutzgebiete

Es dürfen keine Baumaterialreste in Gewässer abgelagert und keine Betonschlempe in die Vorfluter eingeleitet werden. Ferner muss sichergestellt sein, dass die Entwässerungsfunktion von vorhandenen Gräben, Mulden und dergleichen durch die Bauarbeiten nicht in schädigender Weise beeinträchtigt wird.

2.9.4 Vermutete Bodenfunde

Bodenfunde, Flurdenkmäler etc. die den Baubetrieb beeinflussen könnten, sind nicht bekannt. Auf die gesetzliche Meldepflicht nach Art. 8, Abs. 1 des BayDSchG wird dennoch hingewiesen. Bei eventuellen Funden ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hinzuzuziehen.

2.9.5 Bäume und Flurgehölze

Für die Verbreiterungen erforderliche Fällungen von Gehölzen wurden bereits als Vorwegmaßnahme durch den Betrieb der Autobahn GmbH ausgeführt. Das Roden von Wurzelstöcken ist Leistung des AN. Im Baubereich vorhandene Gehölze sind vor Beschädigung durch geeignete Maßnahmen gemäß

„R SBB 2023 – Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ entsprechend Leistungsverzeichnis zu schützen, wie Bretterschutzzaun und Einzelbaumschutz mit Brettern und Jutepolstern.

2.10 Anlagen im Baugelände

2.10.1 Leitungen

Ungeachtet der nachfolgenden Angaben ist der AN verpflichtet, sich vor Baubeginn genaue Unterlagen über alle Kabel, Leitungen, Rohre und dergleichen selbst zu beschaffen.

Für Schäden infolge Bauarbeiten an Kabelsträngen und Leitungen ist der AN haftbar und schadenersatzpflichtig.

Wenn die Lage vorhandener Anlagen vor Ausführung der Arbeiten nicht angegeben werden kann, ist diese zu erkunden. Die Maßnahmen zur Erkundung sind zu vereinbaren. Sie sind keine Nebenleistungen, jedoch hat der AN eine besondere Sorgfaltspflicht.

Werden nicht bekannte Leitungen und Kabel angetroffen, ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

Erschwernisse aufgrund bestehender Kabel und Leitungen werden gesondert vergütet. Es handelt sich um mehrere kleine Grabungen innerhalb des Bauabschnittes. Bei Beschädigung ist entsprechender Ersatz zu leisten.

Autobahneigene Kabel

Die beiliegende Kabelschutzanweisung wird Vertragsbestandteil.

Wasserleitungen

Im Baustellenbereich sind Wasserversorgungsleitungen am Ende der Baustrecke der Stadtwerke Freising vorhanden.

Stromleitungen

Im Baustellenbereich sind Stromleitungen in Teilbereichen auch als Freileitungen vorhanden. Die daraus resultierenden Arbeitsschutzvorkehrungen sind im Vorfeld mit dem jeweiligen Spartenträger abzustimmen und werden nicht gesondert vergütet. Diese Nebenleistungen und auch Arbeitsschutzvorkehrungen vor Ort sind in die jeweiligen Positionen mit einzukalkulieren.

Abwasser

Im Baustellenbereich ist eine Querung einer Abwasserleitung etwa bei Bau-km 6+275 vorhanden.

Im Mittelstreifen und im Bereich der Bauwerke sind Oberflächenentwässerungssysteme (Sinkkästen, Schächte, Leitungen) vorhanden.

Datenkabel

Im Baustellenbereich sind Fernmelde- und Datenkabel vorhanden. Diese Kabeltrassen sind nicht zu beschädigen.

2.10.2 Glättemeldeanlagen und Zählschleifen

Im Baustellenbereich befinden sich Zählschleifen und Bodensonden. Diese befinden sich bei Betr.-km:

A92 22,118 FR Deg

A92 20,995 FR Deg

A92 20,125 FR Deg

A92 25,300 FR Deg

Vor Beginn der Arbeiten ist mit dem AG abzustimmen, wann diese außer Betrieb zu nehmen sind.

2.10.3 Verkehrsbeeinflussungsanlagen und Schilderbrücken

Im Baustellenbereich sind Schilderbrücken vorhanden. Auf die Fundamente, Verteilerkästen und Versorgungsleitungen dieser Anlagen sind besonders Rücksicht zu nehmen.

2.10.4 Brücken

-entfällt-

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Alle Arbeiten werden unter Verkehr mit Trennung des Arbeitsbereiches durch transportable Schutzeinrichtungen und der Einrichtung einer geeigneten Verkehrsführung nach RSA 2021 ausgeführt.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Durchführung der Verkehrssicherungsleistungen erfolgt durch ein gesondert vom AG beauftragtes Unternehmen. Die Notwendigkeit und Termine von Reparaturen, Umbauten etc. ist in gegenseitiger Abstimmung zwischen den AN und dem AG abzustimmen und festzulegen.

Für Leistungen der Koordinierung ist eine entsprechende Position im Leistungsverzeichnis hinterlegt.

3.1.1 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Der öffentliche Verkehr entlang der A 92 muss während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten werden.

Der Verkehr wird während der Verbreiterungsarbeiten je nach Verbreiterungsbereich abwechselnd nach innen und außen bzw. nach außen immer 2-streifig in einer 3+1 oder 2+2 Verkehrsführung nach RSA 2021, Regelplan D II/1a und 1b, geführt. Die Verkehrsführung an den Zufahrten der Anschlussstelle Freising Mitte erfolgt nach Regelplan DII AS.

3.1.2 Verkehrsrechtliche Anordnung

Jeglicher Eingriff in den öffentlichen Verkehr bedarf grundsätzlich einer verkehrsrechtlichen Anordnung.

Alle Änderungen an Absperrungen, Gelbmarkierungen, Leiteinrichtungen, Beschilderungen, Beleuchtungen usw. haben ohne Zustimmung des AG und ohne verkehrsrechtliche Anordnung grundsätzlich zu unterbleiben. Evtl. Änderungen oder Anpassungen hat nach Zustimmung des AG nur über den AN Verkehrssicherung zu erfolgen.

Stellt der AG, SiGeKo oder die Polizei „Gefahr im Verzug“ fest, sind deren Anordnungen Folge zu leisten. Die Änderungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Ein Überqueren und Betreten der befestigten Fahrbahn (auch Seitenstreifen) ohne entsprechende Verkehrssicherung ist nicht gestattet.

Die verkehrsrechtlichen Anordnungen (VAO) für die Verkehrsführungen und Verkehrssicherungen während der Bauzeit wird durch den AN der Verkehrssicherungsarbeiten beantragt.

Gemäß § 35 Abs. 6 der StVO hat der AN eine Bestätigung (Betretungserlaubnis) zur Durchführung von Bautätigkeiten für sich und seine Nachunternehmer zu beantragen, wenn er von der Autobahn GmbH beauftragt wird, Arbeiten in einer bereits durch Verkehrsrechtliche Anordnung genehmigten Sperrung oder Verkehrsführung auszuführen. Die Bestätigung ist bei der Außenstelle München-Maisach über den vom AG eingesetzten Bauleiter / Projektverantwortlichen zu beantragen. Verlängerungen oder Änderungen sind wie Bestätigungen zu beantragen.

Die Anträge sind rechtzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Baubeginn der jeweiligen Arbeiten zu stellen.

Die Betretungserlaubnis ist gebührenfrei. Der Aufwand ist in die LV-Position „Baustelleneinrichtung herstellen“ einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Der Straßenbaubehörde ist vor Baubeginn eine Liste mit allen Lieferanten und Nachunternehmern des AN zu übergeben, die in die Baustelle einfahren müssen. Eine Kopie der Bestätigung zur Durchführung von Bautätigkeiten hat jedes Baustellenfahrzeug/Lieferantenfahrzeug mitzuführen.

Die VAO für Bauarbeiten im Bereich des nachgeordneten Wegenetzes hat der AN bei der zuständigen Straßenbaubehörde zu beantragen.

3.1.3 Verkehrsbeschränkungen

Bei Verkehrsführungen mit Auswirkungen auf den Verkehr ist mit Verkehrsbehinderungen im Umfeld der Baumaßnahme zu rechnen. Dieser Umstand ist bei der Kalkulation im Hinblick auf Verzögerungen bei Transportleistungen etc. zu berücksichtigen.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der AG vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen ist mit einer Anzeige bei der zuständigen Behörde zu rechnen.

3.1.4 Verkehrsführung und Verkehrssperren

Verschmutzungen sind grundsätzlich zu vermeiden, eventuelle Verschmutzungen sind ein Verstoß gegen die StVO und unverzüglich zu beseitigen.

Werden Längsabsicherung von Baustellen mit Leitkegeln oder Baken (i. d. R. Arbeiten von kürzerer Dauer) erforderlich, sind die Geräte und Baustoffe nach Beendigung der Arbeiten arbeitstäglich zu entfernen. Arbeitsfahrzeuge sind so ab-zustellen, dass der öffentliche und Baustellenverkehr nicht behindert oder gefährdet wird.

3.1.5 Baustellensicherung bei Nachtarbeit

Die Baugeräte müssen auch bei Dunkelheit eindeutig erkennbar sein. Die weiß-rot reflektierende Kennzeichnung ist bis zu den äußersten Maschinen-teilen vorzusehen.

Die während der Arbeiten eingesetzten Kfz sind nach Teil A Ziff. 7.1(3) und (4) RSA 2021 mit einer Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 und zusätzlich mit mind. einem gelben Rundumlicht (Teil A Ziff. 7.1(6) RSA'21) auszustatten. Ist das Rundumlicht nicht ständig von allen Seiten sichtbar, sind weitere Rundumkennleuchten so anzubringen, dass sie das Fahrzeug nach vorn und hinten wirksam kennzeichnen. LKWs sind zusätzlich mit einer automatischen Warntoneinrichtung für Rückwärtsfahrten auszurüsten.

Das eingesetzte Personal hat Warnkleidung nach EN ISO 20471, Klasse 3 zu tragen (VwV zur StVO § 35 Abs. 6).

Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen dürfen diese Fahrzeuge und das Personal den Baustellenbereich weder befahren noch betreten.

Der Aufenthalt von Personen im Grenzbereich zum öffentlichen Verkehrsraum ist zu deren Schutz auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Der AN hat alle auf der Baustelle eingesetzten Personen, auch Nachunter-nehmer, unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten auf die besonderen Arbeitssicherheitsbedingungen bei Nachtbaustellen hinzuweisen und eine strikte Einhaltung dieser Bedingungen zu gewährleisten.

Der AN hat die Kosten für die Aufrechterhaltung oder den erneuten Aufbau der Verkehrsführung zu tragen, wenn dies

- zur Beseitigung von Baumängeln im Rahmen der Abnahme nach § 12 VOB/B oder
- zur Durchführung von Arbeiten zur Beseitigung von Sachmängeln im Rahmen der Mängelansprüche nach § 13 VOB/B erforderlich ist und der AN die Gründe hierfür zu vertreten hat.

Für das Aufstellen der Bauinfo-tafel hat die Verkehrssicherung nach den Regeln der RSA 21 mit Auf- und Abbau zu erfolgen.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die Fahrbahnverbreiterung ist in Betriebsform IV (Arbeiten rund um die Uhr, 24 Stunden) auszuführen.

Verbreiterungen

Wie beschrieben sind Verbreiterungen in der Vergabeeinheit VE 01 „Verbreiterung“

- Fahrbahnrand außen
- Fahrbandrand innen und außen

Sowie auf Brücken:

- Kappen außen
- Kappenmittelstreifen

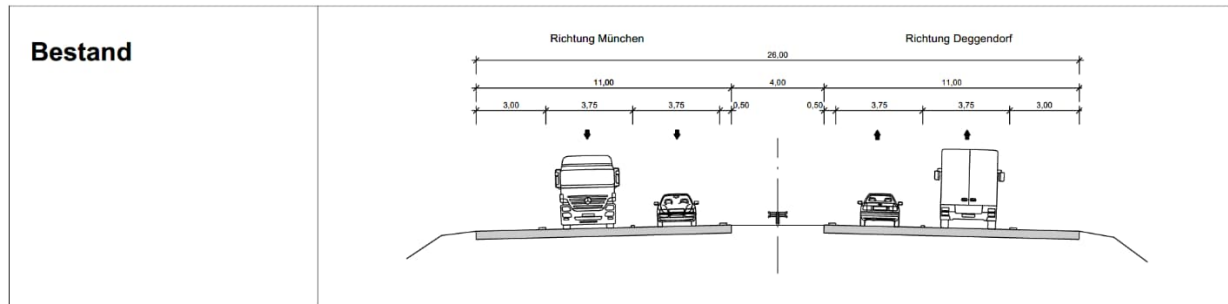
phasenweise auszuführen.

Dementsprechend sind auch die Vergabeeinheiten VE 02 „Verkehrssicherung“ und diese Vergabeeinheit VE 03 „Schutz- und Leiteinrichtungen“ bauphasenweise auszuführen.

Eine Übersicht der auszuführenden Abschnitte der VE 03 in den einzelnen Bauphasen ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:

von Bau-km	bis Bau-km	Länge (m)	Phase	prov.Verbreiterung
688,00	813,00	125,00	0	Mittelstreifenüberfahrt neu
3.400,00	3.513,00	113,00	0	Einfädelspur Richtung München
517,00	931,00	414,00	1	außen 1,0
931,00	937,00	6,00	1	außen 0,5
937,00	1.723,00	786,00	1	außen 1,0
1.723,00	2.073,00	350,00	1	Sanierung bzw.Erneuerung
2.073,00	2.081,00	8,00	1	Erneuerung + Verbreiterung
2.081,00	2.123,50	42,50	1	außen 4,0
2.123,00	2.201,00	78,00	1	Erneuerung + Verbreiterung
2.201,00	2.256,00	55,00	1	Sanierung bzw.Erneuerung
2.256,00	2.723,00	467,00	1	außen 1,0
3.017,00	3.239,00	222,00	1	außen 1,0
3.681,00	3.801,00	120,00	1	außen 1,0
3.753,00	3.800,00	47,00	1	innere Einfädelspur (zusätzlich)
3.801,00	3.903,00	102,00	1	Einfädelspur Richtung Deggendorf
4.015,00	4.033,00	18,00	1	außen 1,0
4.033,00	4.130,00	97,00	1	außen 0,5
4.130,00	5.827,00	1.697,00	1	außen 1,0
5.860,00	5.866,00	6,00	1	außen 0,5
5.866,00	6.398,00	532,00	1	außen 1,0
843,00	1.045,00	202,00	2	innen 0,0, Rinne nutzen
2.584,00	2.656,00	72,00	2	innen 0,5
4.000,00	4.163,00	163,00	2	innen 0,5
5.827,00	5.899,00	72,00	2	innen 0,5
224,00	519,00	295,00	Bestand	Fahrbahnmarkierung

Bestand

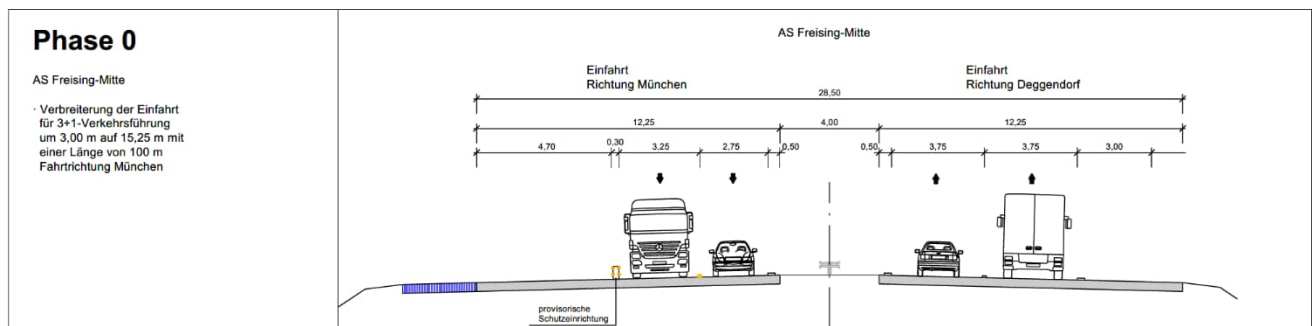


Die Darstellung zeigt zunächst die Bestandssituation, in der sich noch keine Arbeiten in der VE03 ergeben.

Verbreiterung der Einfahrten AS Freising Mitte (Phase 0)

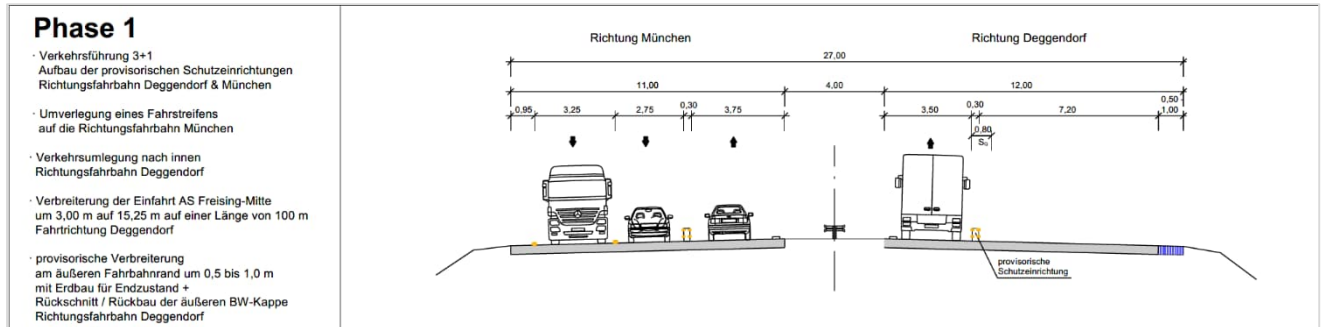
Wiederum in Vorwegmaßnahmen sind die Einfahrten der AS Freising Mitte zu verbreitern.

Diese Verbreiterungen erfolgen sowohl für die Einrichtung der 3+1 Verkehrsführung auf der Richtungsfahrbahn Deggendorf als auch bereits vorab für die Erneuerung die Richtungsfahrbahn München.



In Bauphase 0 wird von der VE01 (Erd- und Deckenbau – gesonderte Ausschreibung) die Verbreiterung der Einfahrt Freising Mitte in Fahrtrichtung München durchgeführt. Für die VE03 (Schutzeinrichtungen) ergeben sich in dieser Phase keine Arbeiten.

Verbreiterungen außen (Phase 1):



In Bauphase 1 werden in der VE 01 (Erd- und Deckenbau) die Verbreiterung auf der Außenseite in Fahrtrichtung Deggendorf und die Verbreiterung der Einfahrt Freising Mitte in Fahrtrichtung Deggendorf durchgeführt.

Für diese Bauphase sind im Vorlauf der Maßnahmen der VE 01 alle Schutz- und Leiteinrichtungen am äußeren Fahrbahnrand auszubauen und zu entsorgen. Dies erfolgt nachdem von der VE 02 die Verkehrssicherung für die Maßnahme hergestellt wurde.

Nach Abschluss der Verbreiterungsmaßnahmen aus VE 01 müssen alle Leit- und Schutzeinrichtungen wiederhergestellt bzw. neu hergestellt werden.

Eine Abstimmung der Arbeiten mit den beiden anderen Vergabeeinheiten und dem AG ist deshalb essenziell und muss, wie im Leistungsverzeichnis beinhaltet, selbstständig ausgeführt werden.

Im Folgenden sind die groben Abschnitte der Maßnahmen in Bauphase 1 aufgelistet. Dies beinhaltet neben dem Abbau der bestehenden Schutzeinrichtung auch die Wiederherstellung sowie ggf. eine vollständig neue Errichtung.

Abschnitt 1.1: Bau-km 0+540 – Bau-km 1+544 (im Bereich der Ausfahrt AD Flughafen München; Seitentrennstreifen)

Abschnitt 1.2: Bau-km 2+127 – Bau-km 2+713

Abschnitt 1.3: Bau-km 3+017 – Bau-km 3+239 (Wiederherstellung an Fahrbahn+ neue SE an Fahrbahn + neue SE an Parkplatz)

Abschnitt 1.4: Bau-km 3+494 – Bau-km 3+747 (vollständig neue Schutzeinrichtungen)

Abschnitt 1.5: Bau-km 3+965 – Bau-km 4+412 (neue SE)

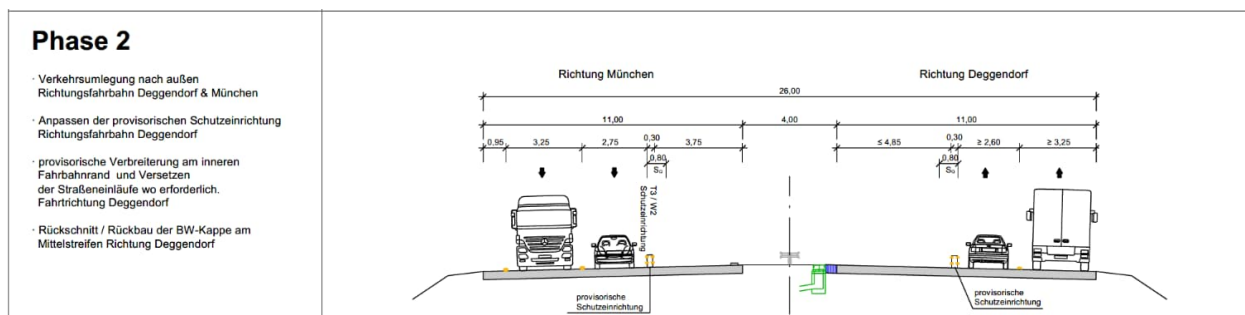
Abschnitt 1.6: Bau-km 4+741 – Bau-km 4+902 (neue SE)

Abschnitt 1.7: Bau-km 5+414 – Bau-km 5+623 (neue SE)

Abschnitt 1.8: Bau-km 5+704 – Bau-km 6+286 (mit einer Unterbrechung von 70 Metern)

Die notwendigen Übergänge und Anfangs- und Endkonstruktionen können den Unterlagen des AG, also den Lageplänen und dem Leistungsverzeichnis entnommen werden.

Verbreiterungen innen am Mittelstreifen (Phase 2):



In Bauphase 2 wird durch den Auftragnehmer des Loses Erd- und Deckenbau (VE 01) die Verbreiterung auf der Innenseite in Fahrtrichtung Deggendorf durchgeführt.

Dementsprechend sind im Vorlauf der Maßnahmen der VE 01 Schutz- und Leiteinrichtungen am inneren Fahrbahnrand auszubauen und zu entsorgen. Dies erfolgt, nachdem von der VE 02 die Verkehrssicherung für die Maßnahme hergestellt wurde. Dies erfolgt nur in den Bereichen, in denen die Fahrbahn nach innen verbreitert wird.

Ergänzend dazu wird im Zuge des vorliegenden Auftrags die Mittelstreifenüberfahrt 01 geschlossen, sowie daran angeschlossene Abschnitte mit demselben System ergänzt, um hier ein geschlossenes System zu implementieren. Der Ausbau der MÜ 01 und der angrenzenden Abschnitte ist Teil der gesonderten Vergabe zu Verkehrssicherung (VE02).

Nach Abschluss der Verbreiterungsmaßnahmen aus VE 01 müssen alle Schutzeinrichtungen wiederhergestellt bzw. neu hergestellt werden.

Eine Abstimmung der Arbeiten mit den beiden anderen Vergabeeinheiten und dem AG ist deshalb essenziell und muss, wie im Leistungsverzeichnis beinhaltet, selbstständig ausgeführt werden.

Im Folgenden werden die groben Abschnitte der Maßnahmen in Bauphase 2 nochmals dargelegt:

Abschnitt 2.1: Bau-km 2+475 – Bau-km 2+783

Abschnitt 2.2: Bau-km 5+717 – Bau-km 6+125

Abschnitt 2.3: Schließen Mittelstreifenüberfahrt 01

Fahrtrichtung München Bau-km -0+372 – Bau-km, -0+177

Fahrtrichtung Deggendorf Bau-km -0+383 – Bau-km, -0+207

Abbau: erfolgt durch VE02-Verkehrssicherung und ist nicht Teil der VE03

Neubau: ca. 371 m

Die notwendigen Übergänge und Anfangs- und Endkonstruktionen können den Unterlagen des AG, also den Lageplänen und dem Leistungsverzeichnis entnommen werden.

3.2.2 Zeitliche Beschränkungen

Die Ausführungsfristen sind in den Besonderen Vertragsbedingungen –Formblatt 131 HVA-B geregelt.

Witterungseinflüsse gelten normalerweise (allgemein vorauszusehender Witterungsablauf) nicht als Behinderung. Vom AG angeordnete Arbeitseinstellungen bewirken aber eine entsprechende Verlängerung des Fertigstellungstermins.

3.2.3 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

In Punkt 1.3 der Baubeschreibung sind die gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen aufgeführt.

Die Koordination mit der Verkehrssicherungsfirma ist durch den AN zu erbringen.

Die Arbeiten sind untereinander so abzustimmen, dass gegenseitige Behinderungen soweit wie möglich vermieden werden. Den AN der genannten Arbeiten ist eine jederzeit benutzbare Zufahrt zu ihren Baustellen zu ermöglichen. Die Erschwernisse hierzu sind in die jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Sollte es zeitweise zu Behinderungen kommen, werden diese nicht gesondert vergütet.

3.3 Wasserhaltung

Eine Wasserhaltung ist nicht vorgesehen.

3.4 Baubehelfe

Beleuchtung

Die Baustelle ist zum Schutz des Personals und zur Qualitätssicherung ausreichend zu beleuchten. Im gesperrten Streckenabschnitt gelten unterschiedliche Anforderungen an die Nennbeleuchtungsstärke in Abhängigkeit von der Art der Tätigkeit in den einzelnen Bereichen.

- Arbeitsplatz: 100 Lux
- Arbeitsbereich minderer Sichtanforderung: 50 Lux

Die Nennbeleuchtungsstärke wird in Lux (Lx) gemessen und ist die mittlere Beleuchtungsstärke des Bereiches, für den die Beleuchtungseinrichtung ausgelegt ist. Die Messung wird mit Beleuchtungsstärkenmessgeräten 0,20 m über dem Boden an mehreren Stellen durchgeführt.

3.5 Abfälle

Der Auftragnehmer ist als Veranlasser von Arbeiten bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen ist Sache des Auftragnehmers.

Die Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die einschlägigen DIN-Vorschriften sind zu beachten

3.6 Winterbau

entfällt

3.7 Beweissicherung

Alle vom AN benutzten Anlagen wie Arbeitsflächen, Fahrbahnflächen innerhalb der Baustelle und Baustellenzufahrten hat der AN vor Baubeginn in Absprache mit dem AG zu besichtigen und deren Zustand, evtl. mit Fotos, zu dokumentieren. Nach Abschluss

der Maßnahme ist in allen Bereichen der ordnungsgemäße Zustand auf Kosten des AN wieder herzustellen.

Der AG geht davon aus, dass alle in VOB/B bezeichneten Anlagen sich in einwandfreiem Zustand befinden, sofern vom AN vor Beginn der Bauarbeiten keine gemeinsamen Festlegungen beantragt werden.

Der AN hat die Beweissicherung entsprechend der zugehörigen Position des Leistungsverzeichnisses zu dokumentieren und die Dokumentation an den AG zu übergeben.

3.8 Sicherungsmaßnahmen

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Bauausführung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die StVO, die Unfallverhütungsvorschriften sowie Richtlinien für die Sicherung der Arbeitsstellen von Straßen (RSA) eingehalten werden. Der AN ist verpflichtet, die für den AG geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheits-technischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

Offene Baugruben, Baugeräte und Baustoffe sind nach Vorschrift zu sichern. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht.

3.9 Brückenbau

Die Kappen der Bauwerke wurden rückschneiden, die Geländer sofern erforderlich rückgebaut, sowie der Geländeanschluss an die Bauwerke angepasst.
Teil dieser Vergabeeinheit ist der Austausch und die Anpassung der Schutzeinrichtungen.

3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Die Leistungen werden nach den Regelungen der HVA B-StB, aktuellem Stand aufgemessen und abgerechnet.

Die Massenermittlung ist dem AG in Papierform sowie in elektronischer Form als GAEB 11 zu liefern.

Alle Absteckungen und Vermessungen der Schutz- und Leiteinrichtungen, die für die Lage und Höhe während der Bauausführung notwendig werden, sind gem. VOB/C Nebenleistungen.

Aufmaße sind gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Bei allen Vermessungsarbeiten sind die Genauigkeiten so zu wählen, dass die geforderten Toleranzen in der Bauausführung garantiert werden können.

3.11 Prüfungen

3.11.1 Eignungsnachweise / Erstprüfungen

Fachpersonal

Die Schutzplanken-Montagefirmen haben sicherzustellen, dass die eingesetzten Montagegruppen ständig von einem geprüften firmeneigenen Schutzplanken-Montagefachmann betreut werden.

Wenn der Schutzplanken-Montagefachmann gleichzeitig als Kolonnenführer eingesetzt wird, so darf er maximal 2 weitere firmeneigene Montagegruppen betreuen, die aber in unmittelbarer Nähe, z.B. im Rahmen einer Großbaustelle arbeiten müssen.

Schutzplanken-Montagefirmen, die kein geeignetes Fachpersonal nachweisen, können grundsätzlich nicht mit den Montagearbeiten betraut werden.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen liegen der Ausschreibung bei:

(Die Ausstattung (FRS) ist in den Lageplänen enthalten).

INHALTSVERZEICHNIS - Ausschreibung -			
Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
02	1	Übersichtslageplan	1:25.000
03		Lageplan	
03	1	Lageplan Blatt 1	1:1.000
03	2	Lageplan Blatt 2	1:1.000
03	3	Lageplan Blatt 3	1:1.000
03	4	Lageplan Blatt 4	1:1.000
03	5	Lageplan Blatt 5	1:1.000
03		Fahrzeugrückhaltesystem Referenzplanung	
03	6	Referenzplan Blatt 1	1:1.000
03	7	Referenzplan Blatt 2	1:1.000
03	8	Referenzplan Blatt 3	1:1.000
03	9	Referenzplan Blatt 4	1:1.000
03	10	Referenzplan Blatt 5	1:1.000
04		Streckenquerschnitte	
04	1	Streckenquerschnitt einseitige Verbreiterung	1:50
04	2	Streckenquerschnitt beidseitige Verbreiterung	1:50
08	1	Übersicht Bauphasenplan	-
09		Verkehrsführung	
09	1	Verkehrsführung Bauphase 0 und 1	-
09	2	Verkehrsführung Bauphase 2	-
20		Geotechnische Untersuchungen	
20	1	Geologisch-geotechnischer Bericht	

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

4.1.1 Bestandspläne, Bestandsdaten

Vom AN ist der Bestand zu erfassen und in die Lagepläne (Bestandspläne des Erd- und Deckenbaus) einzutragen.

4.1.2 Bauzeitenplan

Arbeitsvorschau

Wöchentlich ist eine Arbeitsvorschau zu erstellen und bis spätestens Donnerstag für die Folgewoche zu übergeben, die mindestens folgende Inhalte hat:

- Tag
- Bauort
- Bauleistung / Tätigkeit
- Anzahl gewerbliche Arbeitskräfte
- Anzahl Hauptgeräte
- Aufsichtspersonal mit Telefonnummer (Polier, Vorarbeiter)

Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Einheitspreise mit einzurechnen.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die beiliegende Zusammenstellung „**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**“ wird Vertragsbestandteil.

Im Übrigen wird auf die Vertragsbestandteile

- „Sammlung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und
- „Zusätzliche Technischen Vertragsbedingungen – Ergänzungen und Änderungen“ verwiesen.“

Darüber hinaus werden u.a. folgende sonstige technische Regelwerke vereinbart und Vertragsbestandteil:

die "Allgemeinen technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikation – ATB-BeStra", Ausgabe 2008

6. Sonstige Hinweise

6.1 Anfragen zur Ausschreibung

Fragen zur Ausschreibung werden nur in schriftlicher Form über die Vergabeplattform entgegengenommen.

Vergabestelle:

Die Autobahn GmbH des Bundes – NL Südbayern

Vergabestelle

E-Mail: vergabe.suedbayern@autobahn.de

Ende der Baubeschreibung